

Umsetzung der BSG-Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 21. Dezember 2011 - B 12 KR 22/09 R -; Urteil vom 19. Dezember 2012 - B 12 KR 20/11 R -) für in Einrichtungen untergebrachte gesetzlich krankenversicherte Sozialhilfeempfänger

hier: Modellhafte Berechnung der durchschnittlichen Verzinsung des Erstattungsbetrages

Zur Berechnung einer durchschnittlichen Verzinsung des Erstattungsbetrages – bezogen auf ein Mitglied und den gesamten Erstattungszeitraum – sind folgende Berechnungsparameter notwendig:

1. Beginn der Anwendung des § 7 Abs. 10 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler in Höhe des 3,6-fachen des Regelsatzes
2. Ende der Anwendung des § 7 Abs. 10 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler in Höhe des 3,6-fachen des Regelsatzes
3. maßgebliches Ereignis für die Berechnung des Verzinsungszeitraumes
4. Monat der Rückzahlung des Gesamterstattungsbetrages.

Als maßgebliches Ereignis für die Berechnung des Verzinsungszeitraumes kommen in Abhängigkeit von dem Ablauf des Einzelfalles insbesondere in Frage: Eingang des vollständigen Erstattungsantrages bei der Krankenkasse (so wörtlich § 27 Abs. 1 SGB IV) oder Zahlungseingang für den jeweiligen Monat (so § 3 der Mustervereinbarung des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages, der BAGÜS und des GKV-Spitzenverbandes zur gerichtlichen Klärung der Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen für in Einrichtungen untergebrachte gesetzlich krankenversicherte Sozialhilfeempfänger). Hierbei ist zu beachten, dass ein formeller Antrag auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge nicht erforderlich ist, wenn im Rahmen eines Streitverfahrens (Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahrens) die Erstattung der Beiträge begehrt wird. An die Stelle des Erstattungsantrages tritt in diesem Fall der Widerspruch.

Die Zinszeit beginnt nach Ablauf des ersten vollen Kalendermonats nach dem maßgeblichen Ereignis (vgl. Gemeinsames Rundschreiben der ehemaligen Spitzenverbände der Krankenkassen, des ehemaligen VDR und der BA betr. SGB IV vom 23. Mai 1977 unter Titel 2 zu § 27 SGB IV). Die Zinszeit endet mit Ablauf des letzten Kalendermonats vor der Zahlung des Erstattungsbetrages durch die Krankenkasse.

In der beigefügten Tabelle ist eine Modellberechnung der durchschnittlichen Verzinsung eines Erstattungsbetrages auf Grundlage der o. g. Mustervereinbarung unter Berücksichtigung von bestimmten Annahmen dargestellt.



Modellhafte Berechnungsparameter:

Beginn der Anwendung des § 7 Abs. 10 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler in Höhe des 3,6-fachen des Regelsatzes	angenommen: 01.01.2009 oder 01.07.2009
Ende der Anwendung des § 7 Abs. 10 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler in Höhe des 3,6-fachen des Regelsatzes	angenommen: 30.11.2013
Maßgebliches Ereignis für die Berechnung des Verzinsungszeitraumes	§ 3 der Mustervereinbarung: Zahlungseingang für den jeweiligen Monat
Unterstellte Zahlungseingänge	pünktlich bei Fälligkeit
Rückzahlung des Gesamterstattungsbetrages	Februar 2014
Beginn des Verzinsungszeitraumes	variabel in der Abhängigkeit vom Zahlungseingang, frühestens ab dem 01.04.2009 oder 01.10.2009
Ende des Verzinsungszeitraumes	31.01.2014

Aus der Modellberechnung ergibt sich, dass zum Beispiel bei einer maximalen Zinszeit von 58 Monaten (Verfahren ab dem 01.01.2009; Erstattung im Februar 2014) im Falle einer durchgehenden Mitgliedschaft der durchschnittliche Zinssatz 9,67 % beträgt. Bei einer maximalen Zinszeit von 52 Monaten (Verfahren ab dem 01.07.2009; Erstattung im Februar 2014) beträgt der durchschnittliche Zinssatz im Falle einer durchgehenden Mitgliedschaft 8,67 %. Nach dem dargestellten Prinzip kann für jede weitere Fallkonstellation ein durchschnittlicher Zinssatz errechnet werden.

Die Höhe der Zinsen für einen auf den Gesamtzeitraum bezogenen Erstattungsbetrag kann unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zinssatzes in einem Rechenschritt unter Anwendung folgender Formel berechnet werden:

Gesamtzinsen = Erstattungsbetrag für den gesamten Zeitraum (abgerundet auf volle Euro-Beträge) x durchschnittlicher Zinssatz.

Modellhafte Berechnung der durchschnittlichen Verzinsung des Erstattungsbetrages

Zeitraum	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Mittelwert Zinszeit (Monate)	Mittelwert Zinssatz (%)
	Zinszeit (Monate)/ Zinssatz (%)													
von 1.2009 bis 6.2009	58	57	56	55	54	53							52,50	17,50
	19,33	19,00	18,67	18,33	18,00	17,67								
von 7.2009 bis 12.2009							52	51	50	49	48	47	52,50	17,50
							17,33	17,00	16,67	16,33	16,00	15,67		
von 1.2010 bis 12.2010	46	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	40,50	13,50
	15,33	15,00	14,67	14,33	14,00	13,67	13,33	13,00	12,67	12,33	12,00	11,67		
von 1. 2011 bis 12.2011	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	28,50	9,50
	11,33	11,00	10,67	10,33	10,00	9,67	9,33	9,00	8,67	8,33	8,00	7,67		
von 1.2012 bis 12.2012	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	16,50	5,50
	7,33	7,00	6,67	6,33	6,00	5,67	5,33	5,00	4,67	4,33	4,00	3,67		
von 1.2013 bis 11.2013	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0		5	1,67
	3,33	3,00	2,67	2,33	2,00	1,67	1,33	1,00	0,67	0,33	0,00			
von 1.2009 bis 11.2013													29,00	9,67
von 7.2009 bis 11.2013													26,00	8,67